

Erstellung des Grundbuches in der Gemeinde Hérémente (los 5 LWN), Pläne 10 bis 12, 18, 20 bis 38 und 42 bis 58 der amtlichen Vermessung

Der Staatsrat des Kantons Wallis

ordnet gemäss Artikel 211 des Einführungsgesetzes zum ZGB die öffentliche Auflage aller Aktenstücke betreffend das Grundbuch in der obgenannten Gemeinde an.

Die Dokumente sind vom **1. September 2019 bis zum 30. November 2019** auf dem Grundbuchamt **Sitten** aufgelegt und sie können daselbst von Montag bis Freitag, zwischen **8 Uhr 00 bis 11 Uhr 30 eingesehen werden.**

Die Beteiligten sind aufgefordert, ihre Einsprachen gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die Liegenschaftsregister und Grundbuchblätter, bei Gefahr der Verwirkung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten, während der Auflagefrist **schriftlich im Grundbuchamt geltend zu machen.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder verpflichtet ist zu prüfen, ob die vor Einführung des neuen Grundbuches im Grundbuchamt eingeschriebenen Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. in den neuen Registern eingetragen wurden.

Andererseits sind die Beteiligten gehalten nachzuprüfen, ob ihre seit Beginn der Anerkennung vorgenommenen Mutationen betreffend Liegenschaften, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte in den aufgelegten Registern aufgeführt sind.

Nicht geltend gemachte, eintragungspflichtige Rechte können innert der Auflagefrist auf dem Einspruchswege noch geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird angenommen, dass die nicht angemeldeten Rechte im Grundbuch nicht eingetragen werden sollen, und es treten die in Artikel 44, Absatz 1 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Folgen ein.

Die Gemeindeverwaltung macht diese Auflage angemessen publik.

Der Präsident des Staatsrates : **Roberto Schmidt**

Der Staatskanzler : **Philipp Spörri**

Sitten, den 21. August 2019